

**14. Wahlperiode**

**Gesetzesbeschluss**

**des Landtags**

**Gesetz  
zur Änderung des  
Steuerberaterversorgungsgesetzes<sup>1</sup>**

Der Landtag hat am 11. Oktober 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Steuerberaterversorgungsgesetz vom 16. November 1998 (GBl. S. 609), geändert durch Gesetz vom 23. April 2002 (GBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglied des Versorgungswerks wird, wer nach dem 31. Dezember 2006 Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg wird. Die Satzung kann Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Alter aufgenommen wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „, sind, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die bereits Mitglied im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sind, können auf Antrag Mitglied im Versorgungswerk werden. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge werden vom Versorgungswerk entweder durch Beitragsbescheid oder durch Beitragsanmeldung entsprechend §§ 157 und 167 der Abgabenordnung festgesetzt.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

1. Sitz des Versorgungswerks,
2. versicherungspflichtige Mitglieder,
3. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
4. Höhe der Beiträge und Beitragsverfahren,
5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft,
6. Ausnahmen und Befreiung von der Mitgliedschaft,
7. freiwillige Mitgliedschaft,
8. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Organe des Versorgungswerks.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „sowie die Feststellung des Haushaltsplans“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Verordnung EG Nr. 647/2005 vom 13. April 2005 (ABl. L 117, S. 1).